

An den  
Präsidenten des Vorarlberger Landtages  
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 25. Oktober 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

**A n t r a g :**

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz  
über eine Änderung des Sittenpolizeigesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Sittenpolizeigesetz, LGBl.Nr. 6/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 1/2008, Nr. 44/2013, Nr. 24/2020, Nr. 4/2022 und Nr. 72/2022, wird wie folgt geändert:

*Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Dienstleistungen der Sexualassistenten an erheblich beeinträchtigten Personen in deren privaten Räumlichkeiten, sofern die dienstleistende Person spezifisch hierfür fachlich qualifiziert ist. Als erheblich beeinträchtigt gelten Personen, die über einen Behindertenpass gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes verfügen und

- a) die Pflegegeld mindestens der Stufe 4 beziehen (§ 4 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes) oder
- b) für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird bzw. die erhöhte Familienbeihilfe beziehen (§ 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967).“

LAbg. Heidi Schuster-Burda

LAbg. Vahide Aydin

LAbg. Manuela Auer

LAbg. Johannes Gasser

## **I. Allgemeines:**

### **1. Ziel und wesentlicher Inhalt:**

Mit dem Gesetzesvorschlag sollen Dienstleistungen der Sexualassistenten an erheblich beeinträchtigten Personen in deren privaten Räumlichkeiten durch spezifisch hierfür fachlich qualifizierte Personen im Sittenpolizeigesetz ermöglicht werden, indem diese vom Verbot des Ausübens gewerbsmäßiger Unzucht außerhalb eines bewilligten Bordells ausgenommen werden.

### **2. Kompetenzen:**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Der Gesetzesvorschlag beinhaltet kein zusätzliches Administrativverfahren und hat insofern keine finanziellen Auswirkungen. Für die Abwicklung eines allfälligen Strafverfahrens wird bei den Bezirkshauptmannschaften von einem Aufwand von fünf Stunden ausgegangen, was bei einer Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 einen finanziellen Aufwand (Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand) von 451,50 Euro pro Strafverfahren bedeutet.

### **4. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem Gesetzesvorschlag entgegenstehen.

### **5. Verhältnismäßigkeitsprüfung:**

5.1. Nach den §§ 32 Abs. 1 iVm 31 Abs. 1 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetzes (L-DBG) sind in Gesetzesvorschlägen der Landesregierung enthaltene Vorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, vor Vorlage an den Landtag einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Wenn Gesetzesvorschläge als Anträge von Mitgliedern des Landtages an den Landtag gelangen, bedarf es vor der Beschlussfassung im Landtag einer Verhältnismäßigkeitsprüfung (vgl. § 33a L-DBG).

5.2. Aus der Bestimmung des § 4 Abs. 5 des Sittenpolizeigesetzes ergibt sich, dass Dienstleistungen der Sexualassistenten an erheblich beeinträchtigten Personen nur angeboten und ausgeübt werden dürfen, wenn die dienstleistende Person spezifisch hierfür fachlich qualifiziert ist. Die Anforderungen an die spezifische fachliche Qualifikation können den Erläuterungen zu § 4 Abs. 5 des Sittenpolizeigesetzes entnommen werden. Mit dem Gesetzesvorschlag soll das Verbot des Ausübens gewerbsmäßiger Unzucht außerhalb eines bewilligten Bordells für Dienstleistungen der Sexualassistenten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gelockert werden. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die dienstleistende Person spezifisch hierfür fachlich qualifiziert ist. Dadurch ist eine Berufszugangsbeschränkung vorgesehen, welche einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen ist.

5.3. Der wesentliche Inhalt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt sich aus den §§ 32 Abs. 3 iVm 31 L-DBG. Demnach ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob die beabsichtigte Regelung

- keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes beinhaltet,
- durch Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt und
- zur Verwirklichung der angestrebten Ziele geeignet ist sowie nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinausgeht.

Bei dieser Prüfung sind außerdem die Kriterien und Anforderungen nach § 32a Abs. 1 bis 3 L-DBG zu beachten.

5.3.1. Die in § 4 Abs. 5 des Sittenpolizeigesetzes geforderte spezifische fachliche Qualifikation muss von allen Personen, die Dienstleistungen der Sexualassistenten ausüben, gleichermaßen erfüllt werden; die Vorgabe bewirkt daher keine direkte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Abgesehen davon wird keine Einschränkung auf in Österreich oder sonst in einem bestimmten Staat erworbene Ausbildungsnachweise vorgenommen, weshalb die beabsichtigte Regelung auch keine unzulässige mittelbare Diskriminierung beinhaltet.

5.3.2. Dienstleistungen der Sexualassistenten erfordern insbesondere einschlägiges Fachwissen über die Krankheitsbilder von beeinträchtigten Personen, um auf ihre physischen bzw. psychischen Besonderheiten

eingehen zu können. Die für die Ausübung von Dienstleistungen der Sexualassistenten gemäß § 4 Abs. 5 des Sittenpolizeigesetzes erforderliche spezifische fachliche Qualifikation ist notwendig, um sicherzustellen, dass die (besonders vulnerablen) Dienstleistungsempfänger in ihrer Integrität nicht beeinträchtigt werden. Insofern ist die Regelung durch die im Allgemeininteresse gelegenen sozialpolitischen Ziele der Ermöglichung der Teilnahme beeinträchtigter Menschen am sozialen Leben sowie der vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Hinblick auf den Teilaspekt der Sexualität gerechtfertigt.

5.3.3. Die spezifische fachliche Qualifikation im Sinne des § 4 Abs. 5 des Sittenpolizeigesetzes ist eine Voraussetzung für eine die Dienstleistungsempfänger bestmöglich schützende Ausübung von Dienstleistungen der Sexualassistenten und daher geeignet, die mit der Ermöglichung der Sexualassistenten verfolgten sozialpolitischen Ziele in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen. Die Anforderungen gehen auch nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus, zumal es sich dabei um solche Qualifikationen handelt, die jedenfalls für die Ausübung von Dienstleistungen der Sexualassistenten erforderlich sind. Der in den Erläuterungen zu § 4 Abs. 5 des Sittenpolizeigesetzes exemplarisch genannte Ausbildungslehrgang der Volkshilfe Wien weist beispielsweise lediglich einen zeitlichen Umfang von sechs Tagen auf. Im Übrigen ergeben sich aus der Regelung keine nachteiligen Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, da es sich um eine Lockerung des bisher geltenden Verbots des Ausübens gewerbsmäßiger Unzucht außerhalb eines bewilligten Bordells handelt.

5.4. Zusammenfassend ist die beabsichtigte Regelung verhältnismäßig, da sie keine direkte oder indirekte Diskriminierung vorsieht und die mit ihr verfolgten sozialpolitischen Ziele der Ermöglichung der Teilnahme beeinträchtigter Menschen am sozialen Leben sowie der vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Hinblick auf den Teilaspekt der Sexualität im Allgemeininteresse liegen. Außerdem ist sie zur Erreichung dieser Ziele geeignet und geht auch nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus.

## **6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Der Gesetzesvorschlag ermöglicht es u.a. auch beeinträchtigten Jugendlichen, Dienstleistungen der Sexualassistenten in Anspruch zu nehmen, sofern alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die sich aus dem Strafrecht ergebenden Altersgrenzen bleiben selbstverständlich unberührt (vgl. die §§ 206, 207 und 207b des Strafgesetzbuches).

## **7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der Gesetzesvorschlag benötigt die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG, da in § 16 des Sittenpolizeigesetzes die Mitwirkung der Bundespolizei bei seiner Vollziehung vorgesehen ist.

## **II. Besonderer Teil:**

### **Zu § 4 Abs. 5:**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Sittenpolizeigesetzes ist die Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht und das Anbieten hierzu, soweit nicht Ausnahmen infolge einer Bewilligung nach § 5 des Sittenpolizeigesetzes zugelassen sind, verboten. Zusätzlich verbietet § 4 Abs. 2 des Sittenpolizeigesetzes die Gewährung oder Beschaffung von Gelegenheiten, insbesondere die Überlassung von Räumen, zur Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht oder zum Anbieten hierzu, soweit nicht Ausnahmen infolge einer Bewilligung nach § 5 Sittenpolizeigesetz zugelassen sind. Unter „Anbieten“ wird jedes Verhalten verstanden, das auf die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht abzielt (§ 4 Abs. 4 des Sittenpolizeigesetzes). Gewerbsmäßig ist die Unzucht dann, wenn sie in der Absicht betrieben wird, sich durch ihre wiederkehrende Ausübung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (§ 4 Abs. 3 des Sittenpolizeigesetzes).

In Vorarlberg gibt es bislang kein gemäß § 5 des Sittenpolizeigesetzes bewilligtes Bordell, weshalb es derzeit also auch nicht zulässig ist, Dienstleistungen der Sexualassistenten auszuüben. Auch wenn es ein Bordell gäbe, wäre es erheblich beeinträchtigten Personen in der Regel auch nicht möglich bzw. zuzumuten, dieses aufzusuchen. Es soll daher im Sittenpolizeigesetz die Möglichkeit geschaffen werden, Dienstleistungen der Sexualassistenten auch außerhalb von bewilligten Bordellen auszuüben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz B-VG, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf und sich die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) dazu bekennt, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Der dritte und vierte Satz des Art. 7 Abs. 1 B-VG wurden mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 87/1997 eingefügt. Dem im AB 785 BlgNR 20. GP wiedergegebenen Initiativantrag 342/A zufolge soll Art. 7 B-VG „einen Beurteilungsmaßstab für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von generellen Rechtsnormen (bieten), insbesondere auch dahin, daß Rechtsvorschriften, die die Benachteiligung durch Behinderungen ausgleichen sollen, zulässig und erforderlich sind“. Die Norm sei im Sinne eines verfassungsgesetzlichen Auftrages an Gesetzgebung und Vollziehung zu verstehen, „durch besondere Maßnahmen dafür zu sorgen, daß allen behinderten Menschen die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglicht wird“. Nach dem der Novellierung des Art. 7 Abs. 1 B-VG ebenfalls zugrunde liegenden Initiativantrag 389/A ist diese Vorschrift als Staatszielbestimmung ausgestaltet, die allen Gebietskörperschaften die Verpflichtung auferlegen soll, sich vermehrt um die Förderung und Unterstützung von behinderten Menschen zu kümmern. Die Nichtdiskriminierungsklausel verbiete eine Bevorzugung Behinderter nicht, sondern erlaube und fordere sie in einem dem gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum überlassenen Umfang.

Dienstleistungen der Sexualassistenten dürfen aufgrund des Gesetzesvorschlags nur von erheblich beeinträchtigten Personen in Anspruch genommen werden, welche dadurch gegenüber allen anderen Personen „bevorzugt“ werden. Diese Bevorzugung erweist sich vor dem Hintergrund der oben zitierten Materialien zu Art. 7 dritter und vierter Satz B-VG, wonach allen behinderten Menschen die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglicht werden soll, als sachlich gerechtfertigt, da die Teilnahme am sozialen Leben mit dem Ziel der vollen Entfaltung der Persönlichkeit der beeinträchtigten Personen im Hinblick auf den Teilaspekt der Sexualität jedenfalls erleichtert würde.

Durch die vorgeschlagene Regelung sollen Dienstleistungen der Sexualassistenten unter bestimmten Voraussetzungen von den oben dargestellten Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 des Sittenpolizeigesetzes ausgenommen werden.

Die Kontaktaufnahme zwischen der dienstleistenden Person und der erheblich beeinträchtigten Person wird grundsätzlich von letzterer ausgehen. Ist sie dazu nicht im Stande, sollte es aber jedenfalls auch möglich sein, dass der Kontakt von ihren Angehörigen oder, falls sie in einem Heim lebt, vom über das Heim Verfügungsberechtigten hergestellt wird. Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass neben der Ausnahme vom Verbot der Ausübung (§ 4 Abs. 1 1. Fall des Sittenpolizeigesetzes) auch eine Ausnahme vom Verbot des Anbietens gewerbsmäßiger Unzucht sowie vom Verbot der Gewährung oder Beschaffung von Gelegenheiten zur gewerbsmäßigen Unzucht (§ 4 Abs. 1 2. Fall und Abs. 2 des Sittenpolizeigesetzes) vorgesehen wird.

Damit die Ausnahme greift, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Dienstleistungen der Sexualassistenten dürfen nur in den privaten Räumlichkeiten der erheblich beeinträchtigten Person ausgeübt werden. Unter privaten Räumlichkeiten ist die Wohnung der erheblich beeinträchtigten Person zu verstehen oder, wenn sie in einem Heim oder in einer Wohngemeinschaft lebt, ihr Zimmer in diesem Heim bzw. in dieser Wohngemeinschaft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der über das Heim Verfügungsberechtigte die Inanspruchnahme bzw. die Ausübung von Dienstleistungen der Sexualassistenten über das ihm zustehende Hausrecht regeln kann. Das Ermöglichen von Dienstleistungen der Sexualassistenten außerhalb eines bewilligten Bordells in den privaten Räumlichkeiten einer erheblich beeinträchtigten Person stellt für diese wohl eine enorme Erleichterung dar. Darüber hinaus dient die Einschränkung auf die privaten Räumlichkeiten aber auch der geordneten Ausübung der Sexualassistenten und damit der Hintanhaltung von mit der Prostitution verbundenen Belästigungen.

Der Kreis jener Personen, die Dienstleistungen der Sexualassistenten in Anspruch nehmen können, soll näher definiert werden, um die Sexualassistenten klar von der auch weiterhin nur im Rahmen einer Bordellbewilligung zulässigen gewerbsmäßigen Unzucht abzugrenzen: Abgestellt wird auf den Behindertenpass (auf diesen besteht ab einem Grad der Behinderung von 50 % ein Anspruch; vgl. die §§ 40 ff des Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen)

entweder in Verbindung mit dem Bezug von Pflegegeld mindestens der Stufe 4 (vgl. das Bundespflegegeldgesetz) oder in Verbindung mit dem Bezug von erhöhter Familienbeihilfe (vgl. das Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

Was schlussendlich die Person anbelangt, die Dienstleistungen der Sexualassistenz ausüben darf, erscheint es im Hinblick auf die vulnerable Zielgruppe der Dienstleistungsempfänger geboten, ein Mindestmaß an hierfür spezifischer fachlicher Qualifikation zu verlangen.

Die spezifische fachliche Qualifikation kann insbesondere durch die Absolvierung eines Ausbildungslehrgangs über Sexualassistenz nachgewiesen werden, welcher eine Mindestdauer von 32 Stunden aufweist und in dem grundsätzliches Wissen über die besonderen Bedürfnisse, die Einschränkungen sowie die Krankheitsbilder von beeinträchtigten Personen (und deren Auswirkung auf die Sexualität) vermittelt wird. Ein solcher Ausbildungslehrgang wird beispielsweise von der Volkshilfe Wien in Zusammenarbeit mit „SOPHIE BildungsRaum für Sexarbeiterinnen“ angeboten (vgl. das Lehrgangsprogramm: [https://intranet.volkshilfe-wien.at/wp-content/uploads/2022/08/MAPPE-LEHRGANG\\_Herbst\\_2022.pdf](https://intranet.volkshilfe-wien.at/wp-content/uploads/2022/08/MAPPE-LEHRGANG_Herbst_2022.pdf); Abrufdatum: 16.10.2023).

Diesem Programm ist zu entnehmen, dass der Ausbildungslehrgang neben ethischen und sexualwissenschaftlichen Themen auch für die Sexualassistenz relevante rechtliche Grundlagen zum Inhalt hat. Zudem werden Kenntnisse über die Krankheitsbilder beeinträchtigter Personen sowie die Auswirkung der Krankheitsbilder und einer allfälligen Medikamenteneinnahme auf die Sexualität beeinträchtigter Personen vermittelt.

Festzuhalten ist, dass es sich bei dem genannten Ausbildungslehrgang lediglich um ein Beispiel handelt. Die erforderliche spezifische fachliche Qualifikation kann auch durch die Absolvierung eines anderen Ausbildungslehrgangs über Sexualassistenz nachgewiesen werden, wenn dieser die oben genannten Anforderungen an die Mindestdauer und an den Mindestinhalt erfüllt. Es spielt dabei auch keine Rolle, ob der Ausbildungslehrgang im Inland oder im Ausland absolviert wird (ein Beispiel für einen im Ausland angebotenen Ausbildungslehrgang ist die Ausbildung der Schweizer „Initiative Sexualbegleitung“; vgl. [www.insebe.ch](http://www.insebe.ch)).

Im Hinblick auf die vulnerable Zielgruppe der Dienstleistungsempfänger ist es, wie bereits oben ausgeführt, essentiell, dass eine für das Ausüben von Dienstleistungen der Sexualassistenz spezifische fachliche Qualifikation grundsätzliches Wissen über die besonderen Bedürfnisse, die Einschränkungen und die Krankheitsbilder von beeinträchtigten Personen sowie deren Auswirkung auf die Sexualität umfasst. Neben der Absolvierung eines einschlägigen Ausbildungslehrgangs über Sexualassistenz kann die erforderliche spezifische fachliche Qualifikation daher auch durch die Absolvierung einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf (beispielsweise Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz) nachgewiesen werden, da im Rahmen einer solchen Ausbildung ebenfalls die im Hinblick auf die Krankheitsbilder von beeinträchtigten Personen sowie die Auswirkung einer allfälligen Medikamenteneinnahme für die Ausübung von Dienstleistungen der Sexualassistenz erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.